Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau

nach deutschem Staatsrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt der

hohen juristischen Fakultät

der

kgl. bayer. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

von

Eugen Collard.

Erlangen.
K. b. Hofbuchdruckerei von Aug. Vollrath.
1895.

Es sei mir gestattet, an dieser Stelle Herrn Prof. Dr. Hermann Rehm zu Erlangen für das mir bewiesene Wohlwollen bei Anleitung zu dieser Arbeit meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535724_0186

Die Staatangehörigkeit der Ehefrau nach deutschem Staatsrecht.

Die soziale sowie die rechtliche Stellung der Ehefrau war zu allen Zeiten, je nach der höheren oder niedrigeren Bildungsstufe des Staatswesens verschieden. Überblickt man die Geschichte irgend eines unserer Kulturvölker, so wird man bemerken, dass die fortschreitende Kultur auch die Stellung der Ehefrau verbessert und dieselbe zu einer freieren und von dem Ehegatten unabhängigeren gemacht hat, soweit das Wesen der Ehe es zuliess. Auf der frühesten Entwickelungsstufe des römischen und deutschen Rechts zum Beispiel finden wir die Ehefrau fast ganz rechtlos in Verhältnissen, welche denen des Sklaven ähnelten, ja vielfach gleichkamen. Im Laufe der Zeit besserte sich die Rechtslage der Ehefrau in dem Masse, in welchem die manus oder munt des Eheherrn teils eingeschränkt, teils ganz beseitigt wurde.

Doch alle diese Veränderungen beziehen sich nur auf die private Rechtssphäre der Ehefrau. Eine rechtliche Stellung im öffentlichen Leben[1]) hat sich dieselbe erst in neuerer Zeit und auch hier nur in beschränktem Masse erwerben können. So ist die Ehefrau z. B. nach der Reichszivilprozessordnung[2]) prozessfähig und ihre Wahl zum Schiedsrichter in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwar ablehnbar, aber, sofern dies nicht geschieht, zulässig. Nach dem deutschen Handelsgesetzbuch hat sie als Handelsfrau alle Pflichten und Rechte eines Kaufmanns u. s. w.

---

[1]) Vergl. auch H. Rehm: Der Erwerb der Staats- und Gemeindeangehörigkeit, Annalen 1892, S. 137.

[2]) Reichs-Zivil-Prozessordnung §§ 51, 858.

Was nun die Staatsangehörigkeitsverhältnisse anlangt, so erwarb die Ehefrau nach älterem bayerischen Recht mit ihrer Verehelichung die Staatsangehörigkeit des Ehegatten und konnte selbständig eine andere schon deshalb nicht erwerben, weil damals der Besitz einer mehrfachen Staatsangehörigkeit unzulässig war.[1])

Diese Bestimmung findet sich in dem heute in Deutschland geltenden Reichsrecht nicht mehr. Vielmehr hat das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 den Besitz einer mehrfachen Staatsangehörigkeit für zulässig erachtet und damit auch eine Änderung in den Staatsangehörigkeitsverhältnissen der Ehefrau herbeigeführt.

In der nachfolgenden Arbeit sollen nun die Bedingungen, unter welchen eine Ehefrau die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit erwerben und verlieren kann, näher betrachtet und, soweit sie sich aus dem Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 ergeben, festgestellt werden.

Abgesehen von der Begründung der Staatsangehörigkeit durch Abstammung und Legitimation, welche in diesem Zusammenhange nicht weiter in Betracht kommen, hat an dritter Stelle das Reichsgesetz einen nur in der Person der Frau zutreffenden Erwerbs- und Verlustgrund der Staatsangehörigkeit aufgestellt, die Verehelichung.

Es ist dies eine Konsequenz des allgemeinen Rechtssatzes, dass die Frau Namen, Stand[2]) und Wohnort des Ehegatten teilt. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in § 5 und § 13 Ziffer 5 allegierten Reichsgesetzes enthalten und lauten:

[1]) Vergl. Blätter für administr. Praxis, Bd. IV, S. 234, V, S. 410; Riedel: Kommentar zum bayer. Ges. über Heimat etc. etc. 6. Aufl. S. 148; Pözl's Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechts, § 25.

[2]) Über den Begriff „Stand" vergl. Seydel: Bayerisches Staatsrecht, Bd. I, S. 583.

§ 5. Die Verheiratung mit einem (Nord)Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 13. Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

5) bei einer (Nord)Deutschen durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

Vorausgesetzt ist hiebei, dass die Ehe eine bürgerliche d. h. nach weltlichem Recht gültige ist.

Die Streitfrage, ob nach bayerischem Recht eine, ohne das in Art. 33 des bayerischen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 vorgeschriebene distriktspolizeiliche Verehelichungszeugnis abgeschlossene Ehe bürgerlich gültig ist, bezw. ob eine derartige, mit einem rechtsrheinischen Bayern eingegangene Ehe für die nichtbayerische Ehefrau die bayerische Staatsangehörigkeit begründet, ist durch Art. 7 der Novelle zum allegierten bayerischen Heimatgesetz vom 17. März 1892 beseitigt, indem derselbe bestimmt, dass auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe der Mangel dieses Zeugnisses ohne Einfluss ist, somit also durch eine solche die bayerische Staatsangehörigkeit erworben wird.

Die durch Verheiratung erworbene Staatsangehörigkeit behält die Ehefrau auch nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes oder durch Scheidung.

Die Nichtigkeitserklärung einer Ehe dagegen wird auch die durch letztere erworbene Staatsangehörigkeit beseitigen.[1]) Denn die Wirkung dieser Erklärung ist die Zurückführung aller Verhältnisse der Beteiligten auf den Stand vor Abschluss des Rechtsgeschäftes. Es wird also in einem solchen Falle die Frau in den Zustand

[1]) Vergl. Zorn: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. Bd. I, S. 355; Gg. Meyer: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 184.

zurückversetzt, in welchem sie sich vor ihrer Verehelichung befand und somit die neu erworbene Staatsangehörigkeit wieder verlieren und in den alten Staatsverband zurücktreten.

Eine Ausnahme hievon wird nur im Falle der Nichtigkeitserklärung einer Putativehe zu machen sein. Hier nämlich bemisst sich die Wirkung einer solchen, gegen die Bestimmungen der §§ 28—35 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 abgeschlossenen Ehe nach Landesrecht und wird man, sofern nach dem betreffenden Landesrecht eine solche Ehe als rechtmässig bis zum Tage der Nichtigkeitserklärung zu gelten hat und die etwa daraus hervorgegangenen Kinder als ehelich anzusehen sind, wenn wenigstens der eine Ehegatte bona fide war, der Ehefrau ihre allenfallsige neu erworbene Staatsangehörigkeit als fortbestehend anerkennen müssen.[1])

Ebenso erwirbt auch im Falle einer Putativehe die Ehefrau die Heimat ihres Ehegatten und behält sie auch nach Beendigung des Nichtigkeitsverfahrens.[2])

Die Ehefrau besitzt sonach eine von dem Ehemann abgeleitete Staatsangehörigkeit, welche sich nach den Verhältnissen des Ehegatten bestimmt, so dass, wenn derselbe eine mehrfache Staatsangehörigkeit besitzt, wie dies nach Reichsrecht zulässig ist, dasselbe auch in der Person der Ehefrau zutrifft.

Dass nun aber aus dem Vorausgegangenen, besonders aus den oben citirten Paragraphen 5 und 13 Ziff. 5 des allegierten Reichsgesetzes zu folgern sei, dass die Ehefrau neben dieser abgeleiteten Staatsangehörigkeit keine selbständige dazu erwerben oder überhaupt keine von der des Ehemanns verschiedene Staats-

[1]) Seydel: Annalen 1876, Seite 137 Note 2 und 138; Seydel a. a. O. II, Seite 524 Note 4 und 525; Sammlung der Entscheidungen d. bay. Verw.Ger.Hofs Bd. XII, S. 1 ff.

[2]) Art. 11 des bayer. Heimatgesetzes vom 16. April 1868.

angehörigkeit besitzen könne, wie Seydel behauptet, muss bestritten werden.

Seydel[1]) geht dabei von der Voraussetzung aus, dass „die Vorschriften in den §§ 5 und 13 Ziff. 5 des allegierten Reichsgesetzes nur bei der Annahme erklärbar seien, dass das Staatsangehörigkeitsgesetz an dem allgemeinen Grundsatz festhalte, wonach die Ehefrau wie den Namen und Stand so auch die Staatsangehörigkeit des Gatten teilt. Hiermit stünden die später zu erörternden Ausnahmen in den §§ 11, 19 und 21 Abs. 2 des Gesetzes nicht im Widerspruch; denn diese Bestimmungen hielten den angegebenen Grundsatz ausdrücklich als Regel aufrecht und liessen daher eine ausdehnende Auslegung nicht zu".

Wenn nun auch diesen Ausführungen nicht widersprochen werden soll, besonders nicht der, dass das Staatsangehörigkeitsgesetz annimmt, dass Eheleute unter normalen Verhältnissen die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen, so ist doch andrerseits schon von Cahn[2]) mit Recht bemerkt worden, dass ein Verbot der Abweichung von dieser Regel im Gesetz nirgends enthalten sei.

Im übrigen hat der Gesetzgeber, abgesehen von den Ausnahmsbestimmungen in den §§ 11, 19 und 21 Abs. 2 des Gesetzes, durch die Fassung des § 7 wohl gezeigt, dass er die Aufnahme einer Ehefrau in eine andere Staatsangehörigkeit wenigstens mit Zustimmung des Ehegatten für zulässig gehalten hat. Denn da er die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat davon abhängig macht, dass die Erfordernisse der §§ 3—5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 erfüllt sind, unter denselben aber bei mangelnder Selbständigkeit der Nachweis der eheherrlichen Genehmigung steht, so muss doch

---

[1]) Seydel: a. a. O. I, S. 528 Note 4.

[2]) Cahn: Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit S. 79 Note 7.

die Erwerbung einer von der des Ehegatten verschiedenen Staatsangehörigkeit seitens der Ehefrau vorgesehen worden sein.

Was nun die Ausländer betrifft, so bemerkt Seydel[1]), dass eine seitens der Ehefrau durch Naturalisation erworbene Staatsangehörigkeit in sich selbst wirkungslos sein wird, da die betreffende Ehefrau sofort dem deutschen Gesetz unterliegt und demgemäss als Frau eines Nichtstaatsangehörigen die neue Staatsangehörigkeit im Augenblicke des Erwerbes wieder verliert.

Dies dürfte wohl insofern nicht zutreffend sein, als vorerst durch diese Verleihung die ursprüngliche, vom Gatten abgeleitete Staatsangehörigkeit nicht verloren geht, sondern die Ehefrau in dem angezeigten Fall eine neue Staatsangehörigkeit hinzu erwirbt und nunmehr eine mehrfache besitzt.

Anders verhält es sich mit dem bayerischen Heimatrecht. Zwar enthält Art. 3 des bayerischen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 die gleiche Bestimmung, wie § 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870, nämlich, dass Frauenspersonen durch Schliessung einer gültigen Ehe die Heimat des Mannes erwerben. Aber ausserdem bestimmt Art. 4 allegierten Heimatgesetzes, dass die Ehefrau der Heimat des Mannes folgt, und da eine mehrfache Heimat nach bayerischem Recht nicht möglich ist, so kann auch die Ehefrau eine von der des Ehemannes verschiedene Heimat nicht besitzen.

Eine derartige Bestimmung enthält aber das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 nicht und ebenso wenig ist eine mehrfache Staatsangehörigkeit unstatthaft; es wird daher die Frau eines Ausländers die erworbene deutsche Staatsangehörigkeit nicht ohne weiteres wieder verlieren.

---

[1]) Seydel: a. a. O. I. S. 528 Note 4.

Angenommen nun, dass die Ehefrau eines Reichsangehörigen eine von ihrem Ehegatten verschiedene Staatsangehörigkeit nicht erwerben könne, warum soll dies auch auf die Frau eines Ausländers ausgedehnt werden, deren einheimisches Recht vielleicht ganz andere Grundsätze hinsichtlich der Staatangehörigkeitsverhältnisse der Ehefrau aufstellt. So erwirbt z. B. die Ehefrau eines naturalisierten Franzosen nicht ohne weiteres durch die Naturalisation ihres Ehemannes die französische Staatsangehörigkeit, da sich erstere nach Art. 12 Abs. 2 des code civil[1]) nicht auf die Ehefrau erstreckt. Soll die Ehefrau, die, nehmen wir an, Russin ist, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben können, trotzdem offenbar das Prinzip der gleichen Staatsangehörigkeit des Ehegatten hier durchbrochen ist? Gewiss nicht.

Hat nun eine Ehefrau während ihres Ehestandes eine weitere Staatsangehörigkeit erworben, besitzt sie sohin ausser der von ihrem Ehemanne abgeleiteten noch eine zweite, so fragt es sich, ob die zur Witwe gewordene Ehefrau durch ihre Wiederverheiratung beide Staatsangehörigkeiten verliert oder nur die abgeleitete. Nach dem Wortlaut des Gesetzes muss man wohl ersteres annehmen Denn es kann ja auch ein Mädchen vor ihrer Verheiratung selbständig eine Staatsangehörigkeit erwerben, ohne ihre ursprüngliche zu verlieren, und doch geht sie durch die nachfolgende Verehelichung beider verlustig.

---

[1]) Art. 12 des code civil lautet: La femme mariée à un étranger qui se fait naturaliser français et les enfants majeurs, de l'étranger naturalisé pourront, s'ils le demandent obtenir la qualité de Français sans condition de stage, soit par le décret, qui confère cette qualité au mari ou au père ou à la mère, soit comme conséquence de la declaration qu'ils feront dans les termes et sous les conditions de l'article 9.

II. Die Staatsangehörigkeit wird ferner seitens der Ehefrau gemäss §§ 2, 6, 7, 8 und 11 des Reichsgesetzes durch Aufnahme bezw. Naturalisation erworben und geht analog gemäss §§ 13, 14, 15, 18 und 19 des Gesetzes durch Entlassung verloren. Es wird dies, wie aus vorstehender Ausführung sich ergibt, teils selbständig, d. h. ohne den Ehegatten aber mit dessen Zustimmung, teils mit dem Ehegatten stattfinden können.[1])

Was nun ersteres anlangt, so hat für den Erwerb je nach dem einzelnen Fall § 7 oder 8 in Anwendung zu kommen und sohin jede deutsche Ehefrau, die um Aufnahme in einen anderen Bundesstaat nachsucht und nachweist, dass sie sich in diesem Bundesstaat niedergelassen habe, sofern ihr keine Einspruchsgründe im Sinne der §§ 2 — 5 des Freizügigkeitsgesetzes entgegenstehen, Anspruch[2]) auf Verleihung der erbetenen Staatsangehörigkeit. Die Erfordernisse sind somit:

1. Die des Freizügigkeitsgesetzes, nämlich der Nachweis der Bundesangehörigkeit und im Falle der Unselbständigkeit, wie schon oben erwähnt, der der eheherrlichen Genehmigung. Ferner darf die Antragstellerin nicht polizeilicher Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaat unterliegen und muss hinreichende Kräfte besitzen, um sich den notdürftigsten Lebensunterhalt zu verschaffen, bezw. im Besitze der notwendigen Subsistenzmittel sein.
2. Einreichung des Gesuchs um Aufnahme.
3. Nachweis der Niederlassung.

Was die Begründung der letzteren betrifft, so ist hier ein Unterschied zwischen dieser und der Begründung eines Wohnsitzes im Sinne der Reichs-Zivil-Prozess-Ordnung und des bürgerlichen Rechts zu machen.

---

[1]) Vergl. Zorn: a. a. O. Bd. I, S. 359.
[2]) Cahn: a. a. O. Seite 57 A.***

Nach letzterem ist der Wohnsitz eines Menschen der Mittelpunkt seiner Thätigkeit, in diesem Sinne sein regelmässiger Aufenthaltsort.[1])

Niederlassung im Sinne des Reichs-Gesetzes vom 1. Juni 1870 dagegen bedeutet im Zusammenhalt mit § 1 des Freizügigkeitsgesetzes nur den Besitz einer eigenen Wohnung oder eines Unterkommens in Verbindung mit der erklärten Absicht, seinen dauernden Aufenthalt daselbst zu nehmen.[2]) Es ist daher, wie Riedel[3]) bemerkt, der Besitz eines eigenen Haushalts oder Geschäfts zur Substanzierung des Ausdrucks Niederlassung im Sinne des § 7 nicht erforderlich. Es können daher auch Gewerbsgehilfen, Dienstboten etc., welche in der Gemeinde ein Unterkommen gefunden haben, die Aufnahme beanspruchen. Dass zur Begründung einer Niederlassung auch der Aufenthalt daselbst gehört, ist wohl nicht zu bestreiten.[4])

Es wird deshalb die höhere Verwaltungsbehörde wohl das Recht haben, zu prüfen, ob die Erklärung der Absicht, dauernden Aufenthalt daselbst zu nehmen, mit der Wirklichkeit übereinstimmt oder ob diese Erklärung nur der Form wegen abgegeben ist.[5])

Dies sind also die Bedingungen, unter welchen der Gesuchstellerin die Aufnahme gewährt werden muss. Doch wird der aufnehmende Staat, auch ohne dass alle Bedingungen erfüllt sind, die Aufnahmsurkunde erteilen

---

[1]) Dernburg: Pandekten Bd. I § 46.

[2]) Stenogr. Berichte des Reichstags d. nordd. Bundes 1870, Bd. I, S. 260; Seydel: a. a. O. S. 530; Sammlung d. Entsch. des bay. Verw.-Ger.-Hofes Bd. IV, Seite 91.

[3]) Riedel: Die Reichsverfassungsurkunde u. die wichtigsten Administrativgesetze des Deutschen Reichs, S. 258 Z. 3a.

[4]) Laband: Deutsches Reichsstaatsrecht I, S. 159; vergl. auch: Entsch. d. pr. Ob.-Verw.-Ger.-H. vom 11. November 1891 in Regers Entsch. Bd. XII, S. 323.

[5]) Seydel: a. a. O. S. 530 Note 1; dagegen: Entsch. des bayer. Verw.-Ger.-H. v. 15. Juni 1882, Samml. Bd. IV, S. 91.

können; es besteht nur keine Verpflichtung dazu.[1]) Dies ist hinsichtlich der in den §§ 2—5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 aufgestellten Erfordernisse selbstverständlich und geht unmittelbar aus der Fassung der betreffenden Paragraphen hervor, welche ausnahmslos es ins Belieben der aufnehmenden Behörde stellen, ob dieselbe von dem ihr zustehenden Abweisungsrecht Gebrauch machen will oder nicht. Dagegen ist es eine Controverse, ob das in § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes aufgestellte Erfordernis der Niederlassung Voraussetzung für die Zulässigkeit der Aufnahme überhaupt oder nur Voraussetzung für den Anspruch auf Aufnahme ist. Seydel[2]) schliesst sich der letzteren Annahme an mit der Motivierung:

„Der Gedanke des Gesetzes ist der, dass an sich der Staat nach seinem Ermessen darüber zu entscheiden habe, wen er aufnehmen wolle und wen nicht. Von diesem Grundsatze soll jedoch eine Ausnahme zu Gunsten der Angehörigen anderer Bundesstaaten gemacht werden. Dieselben sollen unter bestimmter Voraussetzung die Aufnahme beanspruchen können. Dagegen war von Bundeswegen kein Anlass, beschränkende Bestimmungen für die Aufnahme zu treffen; ein solcher Anlass bestand nur für die Naturalisation."

Dieser Ansicht ist wohl unbedingt beizustimmen.

Für das Reich kann es gleichgültig sein, ob der X Angehöriger des einen oder anderen Gliedstaates ist und deswegen auch nicht von Bedeutung, ob der eine Bundesstaat unter leichteren Bedingungen seine Staats-

---

[1]) Vergl. Seydel: a. a. O. Bd. I, S. 530; C. J. Meyer: a. a. O. § 76, S. 186; v. Rönne: Staatsrecht der preussischen Monarchie II, § 131 A. 46; Zorn: a. a. O. I, § 12, S. 361; O. v. Sarwey: Staatsrecht des Königreichs Württemberg I, § 35 A. 7; Laband: a. a. O. Bd. I, Seite 159; dagegen: Riedel: a. a. O., S. 258 Note 3b; Bornhack: Preuss. Staatsrecht Bd. I, S. 253.

[2]) Seydel: a. a. O. Bd. I, S. 530 A. 3.

angehörigkeit an Bundesangehörige verleiht als der andere, wofern nur nicht über die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme gewährt werden muss, hinausgegangen und dieselbe nicht erschwert wird.

Nach den bayerischen Bestimmungen[1]) muss der Nachweis der Niederlassung in einer bayerischen Gemeinde stets gefordert werden. Ob diese Bestimmung, wie Seydel[2]) meint, von der Ansicht ausgeht, dass Nachweis der Niederlassung Voraussetzung der Zulässigkeit der Aufnahme sei oder ob nicht vielmehr der Grund für diese Bestimmung darin liegt, dass man eine Aufnahme unter leichteren Bedingungen als wie notwendig gar nicht gewähren wollte und andererseits den Besitz einer Staatsangehörigkeit ohne Aufenthaltsnahme in dem betreffenden Staate als ein Unding betrachtete, mag dahin gestellt bleiben. Wahrscheinlich waren es mehr praktische Gründe, welche für dieses Erfordernis sprachen, wie z. B. der, dass man die finanziellen Vorteile, welche durch die Aufenthaltsnahme des Petenten den Gemeinden etc. etc. erwachsen, nicht verlieren wollte.

Ebenso wie die Staatsangehörigkeit eines anderen Bundesstaates wird die Ehefrau auch die Staatsangehörigkeit eines fremden, ausländischen Staates erwerben können. Da die Aufnahmsbedingungen natürlicherweise nicht nach deutschem Recht sondern nach dem des aufnehmenden Staates zu beurteilen sind, so kann hier in diesem Zusammenhang darauf nicht näher eingegangen werden.

In Konsequenz des bisher vertretenen Grundsatzes kann ferner die Ehefrau eines Nichtdeutschen ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit selbständig erlangen, falls sie der Anforderung des § 8 des oft allegierten Reichsgesetzes Genüge leistet.

[1]) Cfr. Bayer. Vollzugs-Instruktion vom 9. Mai 1871 Ziff. 4 a.
[2]) Seydel a. a. O. Bd. I, S. 531 Note 1.

Sie hat somit nachzuweisen einmal, dass sie einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat, ferner, dass sie an dem Orte, wo sie sich niederlassen will, eine eigne Wohnung oder ein Unterkommen findet.

Reger[1]) bemerkt hiezu: „Es soll dies wohl heissen, dass die Gesuchsteller an einem Orte des betreffenden Bundesstaates Aufenthalt genommen und zugleich die Erklärung abgegeben haben, sich daselbst niederlassen zu wollen. Mit dem Worte „wollen“ wird sohin hier das Erfordernis einer den Aufenthalt als Niederlassung qualifizierenden Willensrichtung aufgestellt sein und nicht etwa die Zulässigkeit einer Naturalisation ohne vorgängige Aufenthaltsnahme zum Ausdrucke habe kommen sollen. Für diese Auffassung spricht auch der Umstand, dass nicht abzusehen ist, warum dem Ausländer die Naturalisation hätte leichter gemacht werden wollen als dem Angehörigen eines deutschen Bundesstaates die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat.“

Diese Ansicht ist meines Erachtens mit Recht vielfach bestritten worden.[2])

Der Bundesangehörige ist in einer ganz anderen Lage wie der Ausländer. Ersterer weiss, dass, sofern er die in § 7 des Reichsgesetzes statuierten Bedingungen erfüllt, er in den anderen Bundesstaat, in welchem er die Staatsangehörigkeit erwerben will, aufgenommen werden muss.

Deshalb kann man von ihm vorher den Besitz eines Unterkommens verlangen, weil man dadurch, abgesehen

---

[1]) Reger: Commentar zum Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 1. Juni 1870, S. 22; cfr. ferner: Erlass des Württ. Min. d. Inn. v. 31. Januar 1881 in Regers Entsch. Bd. II, S. 113.

[2]) Cfr. hierüber Seydel: a. a. O. I, S. 533 Note 4; Bayer. Vollzugs-Instruktion vom 9. Mai 1871, Beilage B.; Gg. Meyer: a. a. O. § 76 Note 11; Gg. Meyer: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts § 43 A. 7; Entsch. des preuss. Ob.Verw.Ger.H. v. 23. Juni 1886 in Regers Entsch. Bd. VII, S. 79.

von der Erklärung, eine gewisse Garantie für die ernstliche Absicht einer ständigen Aufenthaltsnahme seitens des Gesuchstellers hat. Anders der Ausländer. Derselbe hat, selbst wenn er alle in § 8 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, niemals ein Recht auf Naturalisation und kann daher abgewiesen werden. Soll man also von ihm den Nachweis des Besitzes einer Wohnung oder eines Unterkommens verlangen und ihn trotzdem der Eventualität einer Abweisung aussetzen? Gewiss nicht.

Es wird sohin, wie oben erwähnt, die Ehefrau eines Ausländers, was diesen Punkt anlangt, dem Gesetze genügen, wenn sie nachweist, dass sie, falls ihr ihre Bitte gewährt wird, an dem Orte ihrer zukünftigen Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen findet. Mehr wird von ihr in dieser Hinsicht auch nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht verlangt.

Drittens wird von der Petentin, ebenso wie in § 7 des Gesetzes, auch hier Ausweis über ihre Vermögensverhältnisse und ihr Auskommen gefordert und viertens (im Gesetze an erster Stelle) der Nachweis der Dispositionsfähigkeit.

Auf letzteres Erfordernis soll hier etwas näher eingegangen werden, da gerade über diesen Punkt mancherlei Streitfragen entstanden sind.

Schon die Frage, ob gegebenen Falls bei der Ehefrau als solcher überhaupt ein Mangel der Dispositionsfähigkeit vorliege und ob, dieses zugegeben, der Ehemann derselben diesen Mangel durch seine Zustimmung ergänzen kann, ist kontrovers.

Thatsächlich ist allerdings in dem § 8 des allegierten Reichsgesetzes nur von der Zustimmung des Vaters, Vormunds oder Kurators die Rede. Hat nun nach dem ausländischen Recht, welchem die betreffende Ehefrau unterliegt, der Ehemann über dieselbe die Rechte eines Kurators oder besteht dortselbst allgemein noch eine Geschlechtsvormundschaft, so, schloss man, ist die

Zustimmung des Ehemannes erforderlich. Trifft aber obige Voraussetzung nicht zu, so kann die Zustimmung des Ehemannes weder erforderlich noch geeignet sein, die vorgeschriebene Zustimmung zu ersetzen.[1])

Gegen oben genannte Ansicht wendet sich schon Cahn[2]) mit Hinweis auf den oben besprochenen § 7 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 und § 2 des Freizügigkeitsgesetzes, aus deren Bestimmungen zu schliessen sei, dass die Ehefrau ebenso wie der Minderjährige zur Ergänzung der ihr mangelnden Fähigkeit, selbständig ihre Staatsangehörigkeit zu bestimmen, der Zustimmung des Ehemannes bedürfe.

In der That wird man dieser Ansicht[3]) zustimmen müssen, in der Erwägung, dass das Freizügigkeitsgesetz, welches für Bundesangehörige erlassen ist und nur diesen die Wohlthat des unbeschränkten und unter gewissen Voraussetzungen unbeschränkbaren Aufenthalts im Reiche verschaffen will, von den deutschen Reichsangehörigen in § 2 die Genehmigung des ehelichen Gewalthabers zur Niederlassung erfordert und dass es daher nicht im Sinne des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 liegen kann, Ausländer besser zu stellen als Inländer. Vorausgesetzt daher, dass in dem ausländischen Staate die Ehefrau eine der deutschen Ehefrau ähnliche Stellung einnimmt, wird sie die Zustimmung ihres Ehegatten zur Erteilung der Naturalisation beibringen müssen, anderenfalls wird sie ihre Dispositionsfähigkeit zu beweisen oder vielmehr nur glaubhaft zu machen haben.

Bei Beratung des § 8 des Reichsgesetzes im Reichs-

---

[1]) Vergl. Gg. Meyer: a. a. O. § 76 Note 10; v. Sarvey: a. a. O. Bd. I § 335.

[2]) Cahn: a. a. O. S. 79 Note 7.

[3]) Übereinstimmend: Bluntschli: Deutsche Naturalisation einer separierten Französin, S. 22; v. Holtzendorff: Der Rechtsfall der Fürstin Bibesco, Seite 9 ff.; v. Rönne: a. a. O. Bd. II, S. 23 A. 4.; Zorn: a. a. O. Bd. I, S. 359.

tag stellte nämlich der Abgeordnete Ackermann den Antrag[1]), folgenden Absatz hier einzuschalten: „Vermag der Aufzunehmende glaubhaft darzuthun, dass in seiner bisherigen Heimat über die Dispositionsfähigkeit wie über die hierauf bezüglichen Gesetze Nachweis überhaupt nicht zu erlangen ist, so kann nach Gehör der Gemeinde auf Beschluss der oberen Verwaltungsbehörde von dem Erfordernisse eines solchen Nachweises abgesehen werden."

Der Antrag wurde abgelehnt, nachdem der Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück erklärt hatte: „Zu § 8 hat der Herr Abgeordnete für den sechsten sächsischen Wahlkreis ein Amendement gestellt, gegen welches ich an sich prinzipiell nichts einwenden kann.

„In der Nummer 1 des § 8 ist vorgeschrieben, dass die Naturalisationsurkunde Ausländern nur dann erteilt werden darf, wenn sie nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig sind. Der Herr Amendementsteller hat sich nun den Fall vergegenwärtigt, dass es einem Einzelnen schwer fallen kann, nachzuweisen, dass er nach den Gesetzen seiner Heimat dispositionsfähig sei, und er will dafür Vorsorge treffen, indem er vorschlägt, zu bestimmen, dass, wenn der zu Naturalisierende glaubhaft darzuthun im stande ist, dass in seiner bisherigen Heimat über die Dispositionsfähigkeit wie über die hierauf bezüglichen Gesetze Nachweis überhaupt nicht zu erlangen ist, alsdann von einem solchen Nachweis abgesehen werden soll."

„Ich habe gegen den Gedanken nicht das Allermindeste zu erinnern; ich glaube aber, dass sich das, was der Herr Abgeordnete für den sechsten sächsischen Wahlkreis sagen will, ganz von selbst versteht. Ich glaube, dass es nicht rätlich ist, durch solche Instruktionen — denn es ist mehr eine Instruktion als

[1]) Cfr. Stenographische Berichte Bd. II, S. 1077, 1080.

eine gesetzliche Bestimmung — die Gesetze weitläufiger und unverständlicher zu machen."

Aus Vorstehendem hat man ein Dispensationsrecht der Behörden ableiten wollen[1]), aber wohl mit Unrecht.

Auch Zorn[2]) spricht sich dagegen aus mit dem Hinweis, dass hiedurch nur die Würdigung der Beweismittel dem Ermessen der Behörden anheimgegeben sei.

Überhaupt steht ja den Behörden nur dann ein Dispensationsrecht zu, wenn es ihnen im Gesetze ausdrücklich eingeräumt ist.[3]) Da dies nun aber hier nicht der Fall ist, so wird man denselben auch kein solches zuerkennen können.

Auch vom rein praktischen Standpunkt aus machen sich Bedenken gegen ein solches Dispensationsrecht geltend. Denn, wie Laband[4]) mit Recht bemerkt, könnten durch dasselbe Ausländer in dem einen Bundesstaat, falls derselbe von dem ihm zustehenden Dispensationsrecht Gebrauch macht, sich leichter naturalisieren lassen als in einem anderen, und es könnte leicht der Fall sein, dass durch eine derartig ungleiche Auslegung des Reichsgesetzes andere Bundesstaaten benachteiligt werden, weil letztere ein eventuelles Gesuch der nunmehr Bundesangehörige gewordenen Ausländer um Verleihung der Staatsangehörigkeit nicht mehr abweisen könnten, vorausgesetzt, dass die Gesuchsteller den Anforderungen in § 7 des Reichsgesetzes genügen.

Die Erwiderung Landgraffs, dass Laband dadurch eine Erschwerung der Naturalisationsbedingungen durch den einzelnen Bundesstaat anerkenne und dadurch die reichsgesetzliche Bestimmung in einer Art Widerspruch erscheinen lasse, ist wohl kaum stichhaltig.

---

[1]) Th. Landgraff in Hirths Annalen 1876, Seite 1024.
[2]) Ph. Zorn: a. a. O. § 12, S. 358 u. A. 16, 21.
[3]) Gg. Meyer: a. a. O. § 76 Note 9 und § 178 Note 3.
[4]) Laband: a. a. O. Bd. I, S. 160 A. 3.

Der Zweck des § 8 des allegierten Reichsgesetzes ist doch der, ein gewisses Minimum von Anforderungen an die zu Naturalisierenden zu stellen. Werden diese seitens der Gesuchsteller erfüllt, so können sie von jedem Bundesstaat des Deutschen Reichs aufgenommen werden, und jeder einzelne Bundesstaat hat dadurch die Gewissheit, dass der nunmehr Bundesangehöriger gewordene Ausländer dieselben Verpflichtungen erfüllt hat, welche von demselben mindestens verlangt worden wären, wenn er sich in irgend einem anderen Bundesstaat hätte naturalisieren lassen.

Wenn dies dagegen nicht der Fall ist, wenn z. B. Bayern von diesem angeblichen Dispensationsrecht unbeschränkten Gebrauch machen würde, Preussen aber nicht, so könnte ein Ausländer, der die preussische Staatsangehörigkeit erwerben will, um der Anforderung des Nachweises der Dispositionsfähigkeit nach den Gesetzen seines bisherigen Heimatstaates zu entgehen, erst die bayerische Staatsangehörigkeit erwerben und sodann um Aufnahme in den preussischen Staatsverband nachsuchen, welche ihm unter Voraussetzung des § 7 nicht verweigert werden darf.

Ist aber das Gegenteil der Fall und erschwert der einzelne Bundesstaat die Naturalisation durch Vermehrung der Bedingungen, wie dies z. B. in Bayern[1]) thatsächlich geschehen ist, so ist eine derartige Konsequenz unmöglich, da hiebei das Minimum von Anforderungen des § 8 des Reichsgesetzes immer gewahrt bleibt.

Die Frage, ob auch eine von Tisch und Bett getrennte Ehefrau noch den Nachweis der Dispositionsfähigkeit bezw. den Consens ihres ehemaligen Ehegatten zu erbringen hat und wodurch der Nachweis erbracht wird, wurde in dem bekannten, auch in anderer Hin-

[1]) Bayer. Vollzugs-Instruktion vom 9. Mai 1871, Ziff. 5 b Abs. 2.

sicht interessanten und viel besprochenen Fall Bouffremont mehrfach erörtert.

Der Thatbestand dieses Falles kann wohl als bekannt vorausgesetzt werden und wird hier auf die darüber bestehende zahlreiche Literatur[1]) verwiesen.

In diesem Zusammenhange mag nur erwähnt werden, dass eine von Tisch und Bett getrennte Ehefrau wohl als selbständig in Bezug auf den Erwerb einer Staatsangehörigkeit angesehen werden kann.

Doch selbst hievon abgesehen, war in dem angezogenen Fall die sächsisch-altenburgische Behörde zweifellos zu der Annahme berechtigt, dass durch Vorlage des vom Bürgermeister von Ménars ausgestellten Zeugnisses seitens der Fürstin deren Dispositionsfähigkeit glaubhaft gemacht sei.

Nachdem nun die Naturalisationsurkunde ausgefertigt und der Fürstin ausgehändigt war, so konnte die Verleihung der sächsisch-altenburgischen Staatsangehörigkeit seitens einer fremden Macht nicht angefochten werden. Denn dies ist ein souveräner Staatsakt[2]), über dessen Gültigkeit nur der verleihende Staat selbst zu entscheiden hat, nicht aber der frühere Heimatstaat.

Dieser kann seine Macht nur dadurch ausüben, dass er die Entlassung des Gesuchstellers aus seinem Staatsverbande verweigert, ein Konflikt, der vom Standpunkte des Rechts aus überhaupt nicht zu lösen ist.[3])

In dem vorliegenden Falle aber lag zu einer Verweigerung der Entlassung der Fürstin aus dem fran-

---

[1]) Bluntschli: Deutsche Naturalisation einer separierten Französin; v. Holtzendorff: Der Rechtsfall der Fürstin Bibesco; Seydel: Annalen 1876, S. 139; Th. Landgraff: daselbst S. 1022 ff.; Cahn: a. a. O. S. 76 ff.; Seydel: Staatsrecht S. 529 A. 4 und die daselbst citierte Literatur.

[2]) Vergl. auch Zorn: a. a. O. Bd. I, S. 357.

[3]) Vergl. Zorn: a. a. O. Bd. I, S. 360 u. A. 24.

zösischen Staatsverbande um so weniger Grund vor, als das französische Recht[1]) die französische Staatsangehörigkeit durch Erwerb einer fremden verloren gehen lässt, somit also die Fürstin durch ihre Naturalisation gar nicht mehr Französin geblieben ist.

Nach bayerischem Recht wird allerdings die Ehefrau eines Ausländers die bayerische Staatsangehörigkeit nicht erlangen können, denn nach den daselbst geltenden Bestimmungen[2]) ist Ausländern die Naturalisation nur dann zu erteilen, wenn sie nachweissen, dass sie für den Fall der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erhalten. Da nun, wie schon oben erwähnt, die Ehefrau nach Art. 4 des bayerischen Heimatgesetzes eine von dem Ehemann verschiedene Heimat nicht haben kann und ebenso eine mehrfache Heimat nicht möglich ist, so wird die Ehefrau eines Ausländers die Voraussetzungen zur Naturalisation nicht erfüllen und dadurch letztere überhaupt nicht in Bayern erlangen können.

Wie nun die Ehefrau selbständig, d. h. ohne den Ehemann aber mit dessen Zustimmung, eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben kann, ebenso wird sie konsequenter Weise aus ihrer bisherigen ohne ihren Ehemann entlassen werden können.

Diese Entlassung muss ihr gemäss § 15 Abs. 1 des Reichsgesetzes erteilt werden, falls sie die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat erworben hat und gemäss § 17 auch ohne diese Bedingung, da die in § 15 Abs. 2 bezeichneten Gründe in ihrer Person nicht zutreffen und nur aus diesen Gründen die Entlassung verweigert werden darf.[3])

[1]) Code civil Art. 17.

[2]) Bayer. Vollzugs-Instruktion vom 9. Mai 1871 Ziff. 5 b Abs. 2.

[3]) Vgl. Entsch. d. preuss. Ob.Ver.Ger.H. v. 14. September 1887 in Regers Entsch. Bd. VIII, S. 277.

Auch hier ist wohl wie bei Minderjährigen die Einwilligung des Gewalthabers[1]), also hier des Ehemanns, erforderlich, obgleich der Wortlaut des Gesetzes nicht davon spricht.

Die erteilte Entlassungsurkunde wird jedoch gemäss § 18 Abs. 2 unwirksam, wenn die Entlassene nicht binnen 6 Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an ihren Wohnsitz ausserhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.[2])

B. Die Ehefrau erwirbt bezw. verliert nicht nur selbständig sondern auch indirekt durch und mit ihrem Ehegatten ihre Staatsangehörigkeit, falls derselbe eine neue erwirbt oder aus der alten entlassen wird.

Die hier einschlägigen Bestimmungen sind in den §§ 11 und 19 des Reichsgesetzes enthalten.

Nach ersterem soll sich die Verleihung der Staatsangehörigkeit an den Ehemann auch auf dessen Ehefrau und minderjährige Kinder erstrecken.

Laband[3]) bemerkt hiezu: „Da die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder der Regel nach die Statusverhältnisse, insbesondere auch die Staatsangehörigkeit des Hausherrn teilen, so erstreckt sich die Verleihung der Staatsangehörigkeit auch auf sie mit. Dieser Satz ist aber nur von dispositiver Kraft; die Kontrahenten können

---

[1]) Vergl. Bay. Minist. Entschliessung v. 8. April 1873; Erlass des hess. Minist. d. Inn. in Regers Entsch. Bd. V, Seite 230; Bay. Vollzugs-Instruktion v. 9. Mai 1871 Ziff. 7c; Seydel: a. a. O. Bd. I, Seite 540 Note 5.

[2]) Über den Begriff der „Wohnsitzverlegung" vergl.: Urt. d. Bundesamtes für Heim. v. 27. Juni 1885 in Regers Entsch. Bd. VI, S. 98; dagegen: Urt. des bad. Verw.Ger.H. vom 14. Oktober 1885 in Regers Entsch. Bd. VI, S. 98; Entsch. des bayer. Ver.Ger.H. v. 15. Oktober 1886 in Regers Entsch. Bd. VIII, S 90.

[3]) Laband: a. a O. Bd. I, S. 158

ihn durch eine entgegenstehende Vereinbarung ausschliessen."

Es wird demzufolge der Antrag, die Ehefrau nicht mit zu naturalisieren bezw. aufzunehmen, sowohl seitens des Gesuchstellers als auch seitens des die Naturalisation bezw. die Aufnahme erteilenden Staates beantragt werden können, von letzterem besonders dann, wenn die Ehefrau den Anforderungen des § 7 und 8 nicht genügt z. B. hinsichtlich des Erfordernisses der Unbescholtenheit. Kommt eine Einigung hierüber zwischen den Kontrahenten nicht zu stande, so kann entweder Antragsteller seinen Antrag zurückziehen oder die Behörde die Verleihung versagen.[1]) Daraus erhellt, dass die verleihende Behörde zwar nicht prüfen muss, aber doch prüfen kann, ob die in den §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes statuierten Erfordernisse seitens der Ehefrau erfüllt werden und dass, falls dies nicht zutrifft, auch wenn der Ehemann gemäss § 7 einen gesetzlichen Anspruch auf Aufnahme hat, letztere dennoch der Ehefrau verweigert werden kann.

Die Motive bemerken zu § 11 des Reichsgesetzes, dass derselbe dem allgemeinen familienrechtlichen Grundsatze entspricht, dass Ehefrau und Kinder den Stand des Ehemannes resp. Vaters teilen. „Dieser Satz", behauptet Cahn[2]), „ist, insofern es sich hier um den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit, nicht um die durch Abstammung erlangte Staatsangehörigkeit handelt, in seiner Allgemeinheit nicht für alle europäischen Gesetzgebungen zutreffend. So ist namentlich in den Ländern des französischen Rechtsgebiets die Naturalisation persönlich und erstreckt sich weder auf die Ehefrau noch auf die minderjährigen Kinder des Naturalisierten, so dass z. B. die Ehefrau und die minder-

[1]) Cfr. Cahn: a. a. O. Seite 109 A. 3.
[2]) Cahn: a. a. O. S. 109 A. 4.

jährigen Kinder eines in Deutschland naturalisierten Franzosen nach wie vor ihre französische Staatsangehörigkeit bewahren und mithin im Besitze einer doppelten Staatsangehörigkeit sich befinden."

Dem möchte ich erwidern, dass § 11 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 doch nur von der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit handelt und dass daher die Motive, wenn sie von einem allgemeinen familienrechtlichen Grundsatze sprechen, dies doch nur hinsichtlich der deutschen Rechtssphäre thun. Eben deshalb erscheint mir auch die von Cahn gezogene Consequenz hinsichtlich des französischen Rechts nicht zutreffend. Denn was der code civil bezüglich der Naturalisation bestimmt, bezieht sich nur auf die französische Naturalisation, ebenso wie die Anordnungen des Reichsgesetzes betreffend die Naturalisation und ihre Folgen nur für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit gelten.

So unterliegt der Deutsche, der sich in Frankreich naturalisieren lässt, hinsichtlich des Erwerbs der neuen Staatsangehörigkeit dem französischen Recht und hinsichtlich des Ausscheidens aus dem alten Staatsverbande dem deutschen Recht, und ebenso gilt dies umgekehrt für den Franzosen, der sich in Deutschland naturalisieren lässt.

Die einzelnen Eventualitäten, welche hier hinsichtlich der Ehefrau eintreten können, werden am besten an einigen Beispielen erläutert:

1. Ein verheirateter Deutscher lässt sich in Frankreich naturalisieren und zugleich aus dem deutschen Staatsverband entlassen, ohne dass eine Ausnahme hinsichtlich der Ehefrau gemacht wird.

   Dann verliert letztere gemäss § 19 allegierten Reichsgesetzes ihre deutsche Staatsangehörigkeit,

erwirbt aber gemäss Art. 12[1]) des code civil nicht die französische, da die französische Naturalisation höchst persönlich ist und sich nicht auf die Angehörigen ohne weiteres erstreckt. Die Ehefrau besitzt sohin keine Staatsangehörigkeit.

2. Derselbe Fall; es wird jedoch bei der Entlassung aus dem deutschen Staatsverband eine Ausnahme gemacht und der Ehefrau ihre deutsche Staatsangehörigkeit vorbehalten.

   Dann gehören die Eheleute verschiedenen Staaten an.

3. Derselbe Fall; nur lässt sich die Ehefrau, ohne die ihr verbliebene deutsche Staatsangehörigkeit durch Entlassung zu verlieren, nachträglich in Frankreich naturalisieren.

   Dann besitzt die Ehefrau eine doppelte Staatsangehörigkeit, nämlich die deutsche und französische, während dem Ehemann nur die erstere zusteht.

4. Ein verheirateter Deutscher lässt sich in Frankreich naturalisieren, ohne aus dem deutschen Staatsverband auszuscheiden. Dann besitzt er die deutsche und französische Staatsangehörigkeit, während seiner Ehefrau nur die erstere zusteht.

Viel einfacher gestaltet sich der von Cahn angezogene Fall, nach welchem sich der verheiratete Franzose in Deutschland naturalisieren lässt. Dieser erwirbt gemäss § 11 des Reichsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit samt seiner Ehefrau und minderjährigen Kindern, sofern keine Ausnahme für dieselben gemacht wird. Die französische Staatsangehörigkeit geht für ihn und seine Angehörigen verloren, ohne dass es einer Entlassung aus dem französischen Staatsverbande

[1]) Art. 12 d. code civil; vergl. oben S. 9 Note 1.

bedarf, da gemäss Art. 17 des code civil[1]) die französische Staatsangehörigkeit verloren geht durch Erwerb einer fremden.

Die Ansicht Cahns, dass in diesem Falle die Angehörigen eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, ist mit dem französischen Recht nicht in Einklang zu bringen.

Wird aber gemäss § 11 des Reichsgesetzes eine Ausnahme hinsichtlich der Ehefrau und minderjährigen Kinder gemacht, erwerben dieselben also nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, so bleiben sie Franzosen, da ein Verlustgrund der französischen Staatsangehörigkeit nach dem code civil gar nicht vorliegt.

Ähnlich verliert auch eine Französin durch ihre Verheiratung mit einem Ausländer dann nicht die französische Staatsangehörigkeit, wenn nach dem Rechte ihres ausländischen Ehegatten derselbe seine Staatsangehörigkeit auf sie nicht überträgt.[2])

Wie schon oben erwähnt, verliert sohin die Ehefrau analog der Verleihung nach § 11 des Reichsgesetzes auch durch die Entlassung des Ehegatten aus dem Staatsverband gemäss § 19 des R.-G. ihre bisherige Staatsangehörigkeit, wofern nicht eine Ausnahme gemacht wird, wonach sich die Entlassung des Ehegatten nicht auf dessen Ehefrau erstrecken soll.

Cahn[3]) bemerkt hiezu: „In allen denjenigen Fällen, in welchen das Heimatsgesetz die Ehefrau davon dispensiert, ihrem Manne in dessen neuen Wohnsitz zu folgen, die Ehefrau thatsächlich der Auswanderung ihres Mannes sich nicht anschliesst oder dessen neuen Wohnsitz nicht

---

[1]) Art. 17 des code civil lautet: Perdent la qualité de Français; 1° le Français naturalisé à l'étranger ou celui qui acquiert sur sa demande la nationalité étrangère par l'effet de la loi.

[2]) Code civil, Art. 19.

[3]) Cahn: a. a. O. S. 146 Note 2.

teilt, ist es der die Entlassung erteilenden Behörde gestattet, den Antrag der Entlassung des Ehemanns als nur auf dessen Person beschränkt zu erachten und die im Gesetze vorgesehene Ausnahme auf Antrag der Ehefrau und zu deren Gunsten zu verfügen.“

Ausserdem wird aber die Behörde auf Antrag des Ehemanns bei der Entlassung hinsichtlich der Ehefrau die eben erwähnte Ausnahme gestatten können, sofern sich nicht im öffentlichen Interesse Bedenken dagegen erheben.

Denn es ist klar, dass die von ihrem Ehegatten mit dessen Einwilligung getrennt lebende Ehegattin durch ihr Verbleiben im deutschen Staatsverbande auch ihren bisherigen Unterstützungswohnsitz gemäss § 17 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 behält und dass derselben auch nach bayerischem Recht, selbst wenn man in diesem Fall Verlust der bisherigen Heimat annehmen wollte, wenigstens eine neue Heimat in Bayern gemäss Art. 15 des bayerischen Heimatgesetzes vom 16. April 1868 angewiesen werden muss. Die natürliche Folge davon aber ist, dass dann der betreffenden Ehefrau die aus dem Besitz eines Unterstützungswohnsitzes bezw. einer Heimat resultierenden Vorteile zustehen, zu welchen gegebenen Falls auch die Armenunterstützung gehört.

Es dürfte daher, sofern der Ehemann einen derartigen Antrag auf Nichterstreckung der Entlassung auf die Ehefrau stellt, vor Erteilung der Entlassungsurkunde der eventuell unterstützungspflichtige Armenverband mit seinem Einspruch zu hören oder eine ökonomische Sicherstellung der zurückgebliebenen Familienglieder von dem auswandernden Ehegatten zu fordern sein, sofern die Gefahr einer Verarmung nahe liegt.

Wird dieser Anforderung seitens des Ehegatten nicht Folge geleistet, so steht der Verwaltungsbehörde das Recht zu, eine derartige Ausnahmestellung der

Ehefrau hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit nicht zuzulassen, um so mehr da dem Gesuchsteller ein Recht darauf, dass eine solche Ausnahme überhaupt gemacht werde, nicht zusteht.[1])

Setzen wir nun den Fall, dass die Entlassung des Ehegatten aus dem deutschen Staatsverband in normaler Weise erfolgt und sich somit auf die Ehefrau desselben erstreckt, letztere jedoch in Deutschland ihren Wohnsitz behält und eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erwirbt, so wird nach Verlauf von 6 Monaten die Entlassung hinsichtlich ihrer Person gemäss § 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes unwirksam sein, da nicht abzusehen ist, warum diese Bestimmung nur für das Familienhaupt, nicht auch für die einzelnen Familienglieder Geltung haben solle.[2]) Es ist hier ein weiterer Beweis dafür gegeben, dass Ehegatten nach dem Reichsgesetze verschiedenen Staatsverbänden angehören können und dass die §§ 11, 19 und 21 Abs. 2 des Gesetzes, wie Seydel will, nicht allein Ausnahmsbestimmungen sind.

III. Wir haben nun im Vorausgegangenen gesehen, dass die Ehefrau als solche eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt bezw. ihre alte verliert einmal durch Verheiratung und sodann durch Aufnahme oder Naturalisation bezw. durch Entlassung.

Es erübrigt noch, die 2 weiteren Verlustsgründe der Staatsangehörigkeit, den Verlust:

1) durch Ausspruch der Behörde und
2) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande,

ins Auge zu fassen.

Was den erstgenannten Grund anlangt, so ist ein solcher Verlust für den Ehemann möglich:

---

[1]) Cfr. Württemb. Min.-Erlass v. 13. Februar 1883 in Regers Entsch. Bd. III, Seite 357.

[2]) Vgl. Samml. der Entsch. des bayer. Verw.Ger.H. Bd. XI, S. 88.

a) nach § 20 des Reichsgesetzes, wonach Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluss der Zentralbehörde ihres Heimatsstaats verlustig erklärt werden können, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten;

b) nach § 22 des Reichsgesetzes und § 10 des bayerischen Indigenatsedikts (1. Verf.-Beilage), wonach die Staatsangehörigkeit verloren geht durch die ohne königliche ausdrückliche Erlaubnis geschehene Annahme von Diensten oder Gehalt oder Pensionen oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besonderen Strafe.

Ob sich nun diese Aberkennung der Staatsangehörigkeit auch auf die Ehefrau erstrecken soll, ist bestritten.

Nach der Ansicht Seydels[1]) ist dies der Fall, da die Ehefrau das Indigenat verliert mit ihrem Gatten, nicht zur Strafe, sondern weil sie Gattin ist und diese nach allgemeinen Rechtssätzen Namen, Stand und Staatsangehörigkeit des Mannes teile.

Dagegen erklären sich Meyer, Zorn und Andere[2]), welche behaupten, dass die Ehefrau des Expatriierten ihre Staatsangehörigkeit nicht mit verliere. Die Entscheidung dieser Frage ist schwer, da das Gesetz selbst

[1]) Seydel: a. a. O. Bd. I, S. 548; ferner in den Annalen 1876, S. 151; übereinstimmend: Cahn a. a. O. S. 149 N. 2.

[2]) Meyer: a. a. O. S. 192 N. 24; Zorn: a. a. O. § 12, S. 368; v. Sarwey: a. a. O. S. 170; v. Rönne: a. a. O. § 132, S. 28 N. 3; Reger: Kommentar S. 31; Bornhack: a. a. O. Bd. I, S. 266.

nichts darüber bestimmt und rein praktische Erwägungen, je nach der Lage des Falles, erstere Ansicht wenigstens bedenklich erscheinen lassen.

Denn, wenn man, wie Seydel will, die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Ehegatten sich auch auf die Ehefrau erstrecken lässt, so erscheint dies billig, sofern die Ehefrau sich bei ersterem im Auslande befindet bezw. Deutschland mit ihm verlässt, da nach dem im Gesetze überall anerkannten Grundsatze das Familienband möglichst aufrecht erhalten werden soll.

Dagegen erscheint diese Bestimmung ungerecht, wenn die Ehefrau in Deutschland zurückgeblieben ist und von ihrem Ehegatten getrennt lebt, da nach der Tendenz desselben Gesetzes jedem Staatsangehörigen seine Staatsangehörigkeit möglichst erhalten bleiben und er darin geschützt werden soll.

Umgekehrt dagegen wird die Ehefrau, wenn man der zweiten Ansicht folgt, in keiner Weise beeinträchtigt, wenn sie mit ihrem expatriierten Ehegatten im Auslande lebt und eine von diesem verschiedene Staatsangehörigkeit weiter besitzt, da sie ja jederzeit, wenn sie will, aus dem alten Staatsverband, wie wir oben gesehen haben, entlassen werden muss.

Von dieser Erwäguug ausgehend möchte ich mich der letzteren Ansicht anschliessen, um so mehr, da doch zu erwägen ist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Aberkennung der Staatsangehörigkeit in der Person der Ehefrau gar nicht gegeben sind.

Der zweite und letzte Fall, in welchem die deutsche Staatsangehörigkeit verloren gehen kann, ist der des 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalts im Auslande.

Die einschlägigen Bestimmungen, soweit sie in diesem Zusammenhang relevant sind, finden sich in § 21 Abs. 1 und 2 des oft allegierten Reichsgesetzes und lauten:

I. Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapiers oder Heimatscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

II. Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, so weit sie sich bei dem Ehemanne bezw. Vater befinden.

Abs. 1 in seiner allgemeinen Fassung besagt somit, dass deutsche Reichsangehörige ohne Unterschied des Geschlechts oder Alters ihre Staatsangehörigkeit verlieren, wofern die Voraussetzung des zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalts in ihrer Person gegeben ist.

Von dieser Bestimmung bildet Abs. 2 eine Erweiterung, indem die bei dem Ehemanne befindliche Ehefrau auch ohne zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande dennoch ihre Staatsangehörigkeit verliert, wenn dies bei ihrem Ehegatten der Fall ist.

Anderseits bildet der Abs. 2 eine Beschränkung des Abs. 1, indem die Ehefrau, trotz zehnjährigen Aufenthalts im Auslande ihre Staatsangehörigkeit *nicht* verliert, wenn dies bei dem Ehemanne *nicht* der Fall ist und sie sich zur kritischen Zeit bei demselben befindet.

Abs. 2 des § 21 statuiert somit nur hinsichtlich der bei dem Ehemanne befindlichen Ehefrau eine Ausnahme. Im übrigen bleibt es bei Abs. 1 des § 21.

Lebt also die Ehefrau im Deutschen Reich oder ist dieselbe vor Ablauf der zehnjährigen Frist nach Deutschland zurückgekehrt, während ihr Ehegatte im Auslande lebend durch Verjährung seine Staatsangehörigkeit verloren hat, so bleibt sie deutsche Staatsangehörige.

Andererseits verliert die Ehefrau ihre Staatsangehörigkeit, wenn sie 10 Jahre lang ununterbrochen, von ihrem Ehegatten getrennt, sich im Auslande aufhält, gleichgültig, ob der letztere seine Staatsangehörigkeit behält oder verliert. (§ 21 Abs. 1 des Reichs-Gesetzes vom 1. Juni 1870.)

Der Grund dieser Bestimmung ist in dem schon oben erwähnten Grundsatze der möglichsten Aufrechterhaltung des Familienbandes zu suchen.

Auch Seydel[1]) hat hierauf hingewiesen; nur zieht er hieraus die Folgerung, dass die Ehefrau nur mit ihrem Manne ihre Staatsangehörigkeit verlieren könne, aber nicht ohne denselben, und dass sie erstere nur in dem in Abs. 2 erwähnten Falle zurückbehält.

So eng dürfte aber der Abs. 2 des § 21 nicht zu interpretieren sein. Gibt doch Seydel am angeführten Orte selbst zu, dass der bezeichnete Verlust der Staatsangehörigkeit seitens des Ehegatten bezw. Vaters nicht diejenigen Familienglieder treffe, welche zwar im Auslande verweilen aber zur Zeit des Ablaufs der Verjährungsfrist nicht in der Familiengemeinschaft mit dem Familienhaupte sich befinden. Für diese sei die Verjährungsfrist sonach selbständig von der Zeit ihrer Abwesenheit an zu berechnen.[2])

Demzufolge müsste, wenn zur Zeit des rechtlichen Bestehens des Ehebandes die Ehefrau ohne

---

[1]) Seydel a. a. O. Bd. I, S. 552.

[2]) Übereinstimmend: v. Rönne a. a. O. Bd. II, § 132, S. 33 N. 2b; Laband a. a. O. Bd. I, S. 166; Bornhack a. a. O. Bd. I, S. 267.

ihren Ehegatten ihre Staatsangehörigkeit nicht verlieren kann, wie Seydel will, dann doch konsequenterweise die Verjährung gegen sie erst mit Wegfall des Bandes zu laufen anfangen, welches ihre Staatsangehörigkeit an die des Ehegatten knüpft.

Letzteres ist aber nach Seydel[1]) zu verwerfen, da hier die allgemeine Fassung des Abs. 1 des § 21 den Ausschlag geben soll.

Wenn man nun in diesem Falle die Ehefrau trotz des Bestehens des Ehebandes als selbständig betrachtet, soweit es sich um Zurückbehaltung ihrer Staatsangehörigkeit handelt, warum soll dies nicht auch geschehen können, wenn es sich um den Verlust derselben handelt?

Das Familienband ist meiner Meinung nach hier nur insoweit zu berücksichtigen, als es nicht nur rechtlich sondern auch thatsächlich besteht. Dies geht aus der Fassung des Abs. 2 unmittelbar hervor.

Besteht dasselbe aber nicht mehr, lebt z. B. die Ehefrau getrennt von ihrem Ehegatten im Auslande, so ist gar nicht abzusehen, warum der Staat ein Interesse daran haben soll, ein thatsächlich nicht mehr wirksames Band künstlich aufrecht zu erhalten und Ausnahmsbestimmungen im Interesse desselben zu erlassen.

Es wird somit, wie oben erwähnt, die mit ihrem Ehegatten nicht in Familiengemeinschaft lebende Ehefrau durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande ihre Staatsangehörigkeit gemäss § 21 Abs. 1 verlieren, wobei jedoch auch die Trennung von ihrem Ehegatten während dieser 10 Jahre ununterbrochen gewährt haben muss. Findet während dieser Zeit eine Wiedervereinigung und Zusammenleben der Ehegatten statt, so wird die Verjährungsfrist ebenso unterbrochen wie durch Rückkehr ins Deutsche Reich, und andererseits fängt die Frist für die Ehegattin selbständig erst mit Beginn der Trennung zu laufen an.

[1]) Seydel a. a. O. Bd. I, S. 553 Note 1.

Gegen diese Ansicht hat sich allerdings nicht nur Seydel sondern auch Cahn[1]) ausgesprochen.

Letzterer bemerkt zu § 21 Abs. 1: „Aus demselben Grunde der ermangelnden Dispositionsfähigkeit kann auch die deutsche Ehefrau, welche sich nicht in Begleitung ihres Mannes im Auslande aufhält, der Staatsangehörigkeit nicht verlustig gehen, so lange letztere von ihrem Ehemanne gewahrt wird."

Was den Mangel der Dispositionsfähigkeit, welcher hier zur Begründung der vorstehenden Ansicht geltend gemacht wird, anlangt, so erscheint mir dieser Grund nicht stichhaltig.

Seydel[2]) sagt hinsichtlich desselben: „Die Willens- oder Handlungsfähigkeit kommt nicht in Betracht, gleichviel, ob sie schon beim Beginne der Abwesenheit nicht vorhanden oder beschränkt war oder später verloren ging. Die preussische Praxis, fährt Seydel in der Anmerkung fort, nimmt an, der Verlustgrund der Verjährung beruhe auf der Präsumtion, der im Auslande sich Aufhaltende wolle seine Staatsangehörigkeit aufgeben. Der Minderjährige, der, ohne den Aufenthalt mit seinem Vater zu teilen, im Auslande verweile und analog der Geisteskranke könne aber durch seine Abwesenheit ebenso wenig seine Staatsangehörigkeit aufgeben als er dies durch eine ausdrückliche Erklärung vermöchte.

Dass die Verjährung auf der Präsumtion des Rechtsverzichts beruhe, ist entschieden unrichtig. Um eine

[1]) Cahn a. a. O. S. 169 Note 17.

[2]) Seydel a. a. O. I, S. 549 u. 551 A. Dagegen: Erl. des württ. Min. d. Inn. v. 8. September 1882 in Regers Entsch. Bd. III, S. 71. Erl. d. bayer. Min. d. Inn. vom 1. August 1883. Entsch. d. bayer. Verw.G.H. vom 1. Juni 1883 in Regers Entsch. Bd. IV, S. 196. Desgl. vom 12. Oktober 1883 in Regers Entsch. Bd. IV. S. 351. Desgl. v. 12. Mai 1890 in Regers Entsch. Bd. XI, S. 418. Cahn: a. a. O. S. 170 Note 19.

Verjährung aber handelt es sich hier, um einen Verlust der Staatsangehörigkeit durch Nichtgebrauch, wie Laband es treffend ausgedrückt hat. Bei der Verwirkung der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande frägt es sich um keinen Willensakt des Betreffenden; der Verlust tritt ein, er mag wollen oder nicht. Es bedarf eines positiven Willensaktes (Verlangen des Eintrags in die Konsulatsmatrikel), um den Verlust abzuwenden. Ein allgemeiner Rechtssatz endlich, wonach gegen einen Minderjährigen oder Handlungsunfähigen niemals eine Verjährung laufen könne, besteht nicht.“ [1])

Von dieser Ansicht ging auch bei Beratung des § 13 des Reichs-Gesetzes vom 1. Juni 1870 im Reichstage [2]) der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) aus, als er den Antrag stellte, Ziff. 3 allegierten Gesetzesparagraphen möge die Fassung erhalten: „Durch Erwerb fremder Staatsangehörigkeit mit zehnjährigem Aufenthalte im Auslande.“ Er bemerkte hiebei: „Wenn nun jemand 10 Jahre im Auslande war, ohne diejenigen Formalitäten zu erfüllen, die zur Wahrung seines hiesigen Staatsbürgerrechtes erforderlich sind, so würde er nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine hiesige Staatsangehörigkeit gegen seinen Willen verlieren, ohne irgendwo sonst eine fremde Staatsangehörigkeit erworben zu haben. Dass in einer Abwesenheit von 10 Jahren an und für sich schon die Absicht kund gegeben wird, sich zu expatriieren, das muss ich bestreiten. Sie haben beim Zuzuge die ausdrückliche Erklärung dieser Absicht gefordert. Sie haben nicht allein die ausdrückliche Erklärung dieser Absicht sondern auch ein feierliches Verfahren der Behörde, und zwar der oberen

[1]) Ebenso Laband a. a. O. Bd. I, S. 166 A. 1. v. Sarwey a. a. O. Bd. I, S. 172. Gg. Meyer a. a. O. § 77 A. 29. Bornhack a. a. O. Bd. I, S. 267.

[2]) Cfr. Stenogr. Berichte zum norddeutschen Reichstage von 1870, Bd. I, S. 267 ff.

Verwaltungsbehörde, erfordert. Nun, meine Herren, so lassen Sie es doch bei der Expatriierung nicht bei der etwaigen blossen Absicht oder gar bloss bei der Präsumtion einer solchen Absicht, bei einer Präsumtion, die in vielen Fällen gar nicht zutreffend ist, bewenden."

In gleichem Sinne äussert sich der Abgeordnete Miquél, welcher bald darauf in die Debatte eingreift.

„Wir haben", sagt er, „im allgemeinen im ganzen Gesetz ein durchgängiges Prinzip, dass nämlich der Erwerb der Staatsangehörigkeit bei selbständigen Menschen abhängt von dem freien Willensakte dessen, der sie erwirbt. Wir haben andrerseits auch den allgemeinen Grundsatz, dass der Verlust der Staatsangehörigkeit — von einzelnen besonderen Fällen abgesehen — ausdrücklich bedingt ist durch den freien Willen desjenigen, der sie aufgibt.

„Es liegt auch ganz in der Natur eines bürgerlich regierten freien Volkes; hier aber wollen wir umgekehrt den Grundsatz geltend machen, dass jemand seine Staatsangehörigkeit verliert auch ganz gegen seinen Willen, lediglich durch Zeitablauf, dass also die Eigenschaft, Deutscher zu sein, verloren gehen kann durch den blossen Umstand, dass man sich im Auslande aufhält."

Der vorgenannte Dr. Braun führt bei der Beratung des vorliegenden Passus ein Beispiel aus dem ausländischen Rechte an: „Im Jahre 1848", sagt er, „als man in der Schweiz die neue Bundesverfassung machte, da beantragte die Gesandtschaft Zürich auf der Tagessatzung eine solche Verfügung. Darauf wurde ihr einstimmig von allen übrigen Gesandtschaften folgendes erwidert:

Das schweizerische Bürgerrecht müsse so heilig geachtet werden, dass eine Verjährung in Beziehung auf dasselbe durchaus nicht zugelassen werden sollte.

Dieser Begriff von dem Werte und der Bedeutung des schweizerischen Bürgerrechts hänge aufs Innigste mit den Ansichten des Volkes zusammen. Der Eidgenosse sollte seines Heimatsrechts nur dann verlustig gehen, wenn er auf dasselbe freiwillig verzichte und nachweise, dass er ein anderes Indigenat sich erworben habe."

Das Reichsgesetz selbst scheint der vorangeführten Anschauung dadurch Rechnung getragen zu haben, dass es gemäss § 21 Abs. 4 und 5 diejenigen, welche lediglich infolge der aus ihrer Abwesenheit entnommenen Präsumtion die Staatsangehörigkeit verloren haben, günstiger behandelt als diejenigen, welche auf Grund einer ausdrücklichen Willenserklärung förmlich entlassen sind.[1])

Aus Vorstehendem ergibt sich nunmehr, dass nach allgemeiner Ansicht bei dem Verlust der Staatsangehörigkeit durch Verjährung eine Absicht des Betreffenden, seine Staatsangehörigkeit zu verlieren, nicht zu präsumieren ist und daher ebenso wenig dessen Wille bezw. Dispositionsfähigkeit in Betracht kommen kann.

Somit besteht auch kein Grund, der von ihrem Ehegatten getrennt lebenden Ehegattin die Sonderstellung des § 21 Abs. 2, welche nur der bei ihrem Ehemann lebenden Ehefrau zukommt, einzuräumen; sondern erstere wird im Verlust ihrer Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande als selbständig zu erachten sein und den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 des Reichsgesetzes unterliegen.

Diese Anschauung findet sich auch, wie Zorn[2]) bemerkt, im Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 ausgesprochen.

Der hier einschlägige § 17 des allegierten Gesetzes

[1]) Vergl. Erl. d. preuss. Minist. d. Inn. v. 9. Mai 1891 in Regers Entsch. Bd. XI, S. 258; Entsch. d. preuss. Ob.Verw.Ger.H. v. 11. November 1891 in Regers Entsch. Bd. XII, S. 323.

[2]) Zorn a. a. O. Bd. I, § 12 N. 23, S. 359.

lautet: „Als selbständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und so lange der Ehemann sie böslich verlassen hat, ferner wenn und so lange sie während der Dauer der Haft des Ehemanns oder infolge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugnis vom Ehemann getrennt lebt und ohne dessen Beihilfe ihre Ernährung findet."

Zum Schluss möge an dieser Stelle noch ein Fall in Kürze Erwähnung finden, der im Jahre 1890 dem kgl. Bezirksamte Erlangen zur Entscheidung vorlag und von diesem im Sinne der vorstehenden Ausführungen entschieden wurde.

Der Fabrikarbeiter Otto Z. aus Burgwallbach in Unterfranken, Sohn der dort heimatberechtigten Bauerseheleute M. und A. Z., verliess im Jahre 1867 Bayern und begab sich nach Wien. Dortselbst verehelichte er sich am 14. Mai 1871 mit der Gärtnerstochter Josephina J. aus Hadeck in Böhmen nach den Normen des österreichischen Rechts, nachdem ihm laut Beschluss des kgl. Bezirksamtes Neustadt a. S., als der zuständigen Distriktspolizeibehörde, unterm 11. April 1871 das erbetene Verehelichungszeugnis ausgestellt und unterm 14. April in Wien ausgehändigt worden war.

Nach mehrjährigem ehelichen Zusammenleben mit seiner Gattin zu Wien und später zu Neuschloss in Böhmen trennte sich Z. im August 1873 von seiner Ehefrau und schickte dieselbe zu ihrer Mutter nach Petrovič, während er selbst noch mehrere Jahre in Österreich in verschiedenen Stellungen, als Kammerdiener u. s. w., verblieb, erst im Sommer 1879, ohne die österreichische Staatsangehörigkeit erworben zu haben, nach Bayern zurückkehrte und sich im Jahre 1880 in Bruck bei Erlangen niederliess.

Eine gerichtliche Scheidung der beiden Ehegatten hatte nicht stattgefunden und ebenso wenig ein Eintrag in die Matrikel des österreichischen Bundeskonsulats seitens eines Eheteils.

Unterdes hatte die Ehefrau des Z., obwohl sie von ihrem Ehemann seit ihrer Trennung weder Unterstützung noch überhaupt Kunde erhalten hatte, sich in Petrovič als Industrielehrerin ihren Unterhalt verdient und, da sie nicht wusste, ob ihr Ehemann noch am Leben und wo sie selbst beheimatet sei, stellte sie im Jahre 1890, nach nunmehr 17jähriger ununterbrochener Trennung von ersterem, das Gesuch an die zuständige österreichische Behörde, ihre Heimat feststellen zu wollen.

Auf diplomatischem Wege wurde dasselbe sodann dem kgl. Bezirksamt Neustadt a. S. als der zuständigen Distriktspolizeibehörde des angeblichen Heimatsortes des Z. übermittelt und von da dem k. Bezirksamt Erlangen, als dem derzeitigen Aufenthaltsbezirk des Z., gemäss Art. 19 des bayer. Heimatgesetzes vom 16. April 1868 zur Entscheidung zugeleitet.

Zur Würdigung des vorliegenden Falles ist zunächst zu konstatieren, dass die von dem Fabrikarbeiter Z. mit der Gärtnerstochter J. im Jahre 1871 zu Wien abgeschlossene Ehe eine bürgerlich giltige war und gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 des allegierten Heimatgesetzes die selbständige Heimat für beide Ehegatten in Burgwallbach, Bezirksamt Neustadt a. S., begründete. Hiernach fragt es sich nur noch, ob Z. und seine Ehefrau diese Heimat infolge Verlusts ihrer Staatsangehörigkeit gemäss Art. 14 vorallegierten Heimatgesetzes wieder verloren haben.

Z. hat im Jahre 1867 Bayern verlassen, also zu einer Zeit, zu welcher das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 noch nicht bestand. Nach den damals geltenden Bestimmungen des bayer. Indigenatsedikts ging das bayerische Indigenat zwar durch Auswanderung verloren, aber

nur dann, wenn der Auswandernde sich anderweitig bleibend ansässig gemacht, d. i. ein fremdes Indigenat erworben hat.[1]) Dies ist, wie oben konstatiert, nicht geschehen, und Z. ist somit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Bayer geblieben.

Das Reichs-Gesetz vom 1. Juni 1870, betreffend den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, ist in Bayern am 13. Mai 1871 in Kraft getreten.[2])

Nachdem Z. schon im Sommer 1879 wieder nach Deutschland zurückgekehrt ist, konnte ein Verlust seiner Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande gemäss § 21 des allegierten Reichs-Gesetzes nicht eintreten, und Z. hat demzufolge auch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes seine Staatsangehörigkeit gewahrt.[3])

Was nun die Ehefrau des Z. anlangt, so hat dieselbe, welche Deutschland gar nie betrat, durch die am 14. Mai 1871 mit Z. geschlossene Ehe gemäss § 5 des Reichs-Gesetzes die bayerische Staatsangehörigkeit erworben, dieselbe aber wieder durch ununterbrochenen 10jährigen Aufenthalt im Auslande im August 1883 gemäss § 21 Abs. 1 des Reichs-Gesetzes verloren, da erst im August 1873 die Trennung der Ehegatten erfolgt ist.

In dieser Erwägung entschied das kgl. Bezirksamt dahin, dass Z. seine Staatsangehörigkeit in Bayern und seine Heimat in Burgwallbach anzusprechen, dessen Ehefrau dagegen beide verloren habe.

---

[1]) Vergl. v. Riedel: Kommentar z. bayer. Heimatgesetz vom 16. April 1868, S. 150. Samml. d. Entsch. des bayer. Verw.Ger.H. Bd. VIII, S. 161.

[2]) Samml. der Entsch. des bayer. Verw.Ger.H. Bd. IV, S. 483.

[3]) Vergl. auch § 25 des Reichsgesetzes.